

Vorlage	Status: öffentlich Datum: 27.07.2021	
Erarbeitet durch: FB 2 - Finanzen		
Feststellung des Jahresabschlusses 2018		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2021	Gemeindevertretung Jatznick	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Jatznick beschließt die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsamt Wolgast geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Jatznick zum 31. Dezember 2018, der vom Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal i. d. F. vom 04.08.2021 akzeptiert wurde.

Sach- und Rechtslage:

§ 60 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011, zuletzt geändert am 23.07.2019.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal hat den Jahresabschluss der Gemeinde Jatznick zum 31. Dezember 2018, der durch das Rechnungsprüfungsamt Wolgast gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz geprüft wurde, zugestimmt.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast hat das Ergebnis der Prüfung in seinem Prüfbericht zusammengefasst und abschließend in seinem Prüfvermerk einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Zusatz erteilt, dem sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal in seinem abschließenden Prüfungsvermerk angeschlossen hat.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Prüfbericht incl. des Prüfvermerks und der abschließende Prüfungsvermerk sind der Beschlussvorlage als Anlagen beigefügt.

Die Bilanzsumme beträgt	8.487.134,45 €
Der Ergebnisvortrag des Vorjahres beträgt	1.243.074,62 €
Das Jahresergebnis zum 31.12.2018 beträgt	96.247,57 €
Die Finanzrechnung weist für 2018 einen Finanzmittelüberschuss aus von (kumulativ)	685.591,85 €.

Der gesetzliche Haushaltsausgleich ist sowohl in der Ergebnisrechnung als auch in der Finanzrechnung erreicht worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal hat in seiner Sitzung am 04.08.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Jatznick zum 31. Dezember 2018 i. d. F. vom 04.08.2021 zu empfehlen.

Anlage/n:

Prüfbericht incl. des Prüfvermerks und der abschließende Prüfvermerk

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018
der Gemeinde Jatznick
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast

Ortsteile	: Belling, Sandförde, Waldeshöhe, Klein Luckow, Blumenhagen, Groß Spiegelberg
Bürgermeister	: Herr Peter Fischer
Kämmerin	: Frau Dagmar Helwig
Einwohnerzahl	: 2.268 per 31.12.2018
Prüfer	: Frau Eschenauer, Herr Kowitz
Prüfungszeitraum	: 15.06.2021 – 25.06.2021

1. Allgemeines

- 1.1. Prüfungsauftrag
- 1.2. Prüfungsumfang
- 1.3. Rechtliche Grundlagen
- 1.4. Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5. Steuerliche Verhältnisse
- 1.6. Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1. Lage der Gemeinde
- 2.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1. EDV
 - 2.2.2. Buchungswesen
 - 2.2.3. Belegablage
- 2.3. Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1. Vermögenslage
- 4.2. Ertragslage
- 4.3. Finanzlage
- 4.4. Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5. Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.5.1. Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2. Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2018 Gemeinde Jatznick	1
Finanzrechnung 2018 Gemeinde Jatznick	2
Teilergebnisrechnung 2018 Gemeinde Jatznick	3
Teilfinanzrechnung 2018 Gemeinde Jatznick	4
Bilanz der Gemeinde zum 31.12. Haushaltsjahr 2018	5
Anhang zur Bilanz der Gemeinde zum 31.12.2018	6
Anlage 12a – Übersicht über wesentliche Veränderungen	7
Rechenschaftsbericht	8
Anlagenübersicht per 31.12.2018	9
Forderungsübersicht per 31.12.2018	10
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2018	11
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2018 hinaus geltenden Ermächtigungen	12
Anlage 5a - Sicherung der Zahlungsfähigkeit	13

Abkürzungsverzeichnis

(B)	Beanstandung
(F)	Feststellung
AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)
HGrG	Haushaltsgrundsatzgesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KomDoppikEG M-V
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung M-V
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz

1. Allgemeines

1.1. Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V zu bedienen.

Amtsangehörige Gemeinden / Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Die Gemeindevertretung der

Gemeinde Jatznick

bedient sich des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Uecker-Randow-Tal.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes durch.

Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, sowie die Hansestadt Anklam, Stadt Pasewalk und die Gemeinde Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die Stadt Wolgast hat vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V für die Gemeinde obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2018 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst

auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Bürgermeister der Gemeinde in 2018, Herr Peter Fischer. An der Aufstellung des vom Amt Uecker-Randow-Tal erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese durch das Amt Uecker-Randow-Tal vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal und die Gemeindevertretung.

1.2. Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2018, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h., der Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und

Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung des Amtes und der Gemeinde.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Gemeinde.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation des Amtes mit den Aufgaben und Abläufen im Amt beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem des Amtes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen das Amt ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen das Amt angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte
- EDV-technische Verknüpfungen und Sicherungssysteme
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Gemeinde mit dem Ausweis gegenüber der Einheitskasse des Amtes als Forderung oder Verbindlichkeit
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Interimswirtschaft
- die jahresübergreifenden Abgrenzungen von Erträgen und Aufwendungen
- Wohnungsverwaltung
- Haushaltssicherungskonzept
- die Ordnungsmäßigkeit der Belege

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nach §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der Besonderheit der Ersteinführung der kommunalen Doppik und der zügig aufzuholenden Jahresabschlüsse konnten aus zeitlichen Gründen hierzu noch keine weiteren Prüfungen erfolgen.

Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit gelten für den Jahresabschluss der Gemeinde Jatznick demnach folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Im Einzelfall 10.000 € oder bei mehreren Feststellungen insgesamt 1 % der

ord. Erträge ER	26.203,55 €
ord. Aufwendungen ER	25.241,07 €
ord. Einzahlungen FR	24.265,50 €
ord. Auszahlungen FR	22.001,31 €
Invest. Einzahlungen	2.625,39 €
Invest. Auszahlungen	1.954,14 €
Bilanz: 0,5 % der Bilanzsumme, insgesamt	42.435,67 €

Das Amt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2017 in der von uns geprüften und mit Datum vom 25.11.2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Zusatz versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Frau Eschenauer und Herrn Kowitz im Zeitraum vom 15.06.2021 bis 25.05.2021 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten der Stadt Pasewalk.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Amtsräumen der Stadt Pasewalk.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u.a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Gemeinde vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen waren nicht vorzulegen. Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2018 waren ebenfalls nicht vor zu legen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände (bezogen auf die beweglichen Anlagegüter) nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Gemeinde und der Amtsvorsteher haben uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2018 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2018 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

1.3. Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	30.07.2015
Haushaltssatzung:	17.04.2018
Geschäftsordnung:	01.07.2014

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

1.4. Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

☞ Einwohner:	2.268 Einwohner
☞ Fläche:	62,03 km ²
☞ Bevölkerungsdichte:	36,56 EW/ km ²

Die Gemeinde Jatznick ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Uecker-Randow-Tal und liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5. Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer des Amtes 4084/000149016552 geführt.

Die Gemeinde unterhält keinen Betrieb gewerblicher Art und ist insofern weder körperschafts-, umsatzsteuer- oder gewerbsteuerpflichtig. Auskunftsgemäß führt die Gemeinde keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze aus, noch ist sie Unternehmer i.S. von § 2 UStG.

Die Gemeinde beschäftigt eigenes Personal mit 2,48 Vollzeitäquivalenten, für die sie als Arbeitgeber i.S. von §1 LStDV Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen hat.

Für ehrenamtlich Tätige sind hier ebenfalls entsprechende Leistungen zu tätigen.

1.6. Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

Die Organe der Gemeinde sind:

- der Bürgermeister
- die Gemeindevertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Bau und Umwelt
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung wurden an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal übertragen.

Die Aufgaben der Verwaltung werden durch das Amt Uecker-Randow-Tal wahrgenommen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1. Lage der Gemeinde, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Lage gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden getroffen ebenso zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen und Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Die Anlage 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) ist zur besseren Übersichtlichkeit beigelegt.

2.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1. EDV

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzt und erweitert die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

Feststellung:

- Programmfreigabe

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung nach den Vorschriften der kommunalen Doppik ist eine geprüfte, zertifizierte und freigegebene EDV-Software, die sowohl das laufende Buchungsgeschäft, die Haushaltsplanung, als auch die Anlagenbuchführung, die geforderten Bestandteile zur Jahresrechnung und laufende Auswertungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange ermöglicht.

Hierzu wurde eine aktuelle Zertifizierung der TÜVIT GmbH vom 16.12.2019 vorgelegt. Die interne Verfahrensprüfung mit Freigabe durch die Bürgermeisterin ist erfolgt. Die dazu zu erlassene Dienstanweisung lt. Leitfäden des NKHR-Projekts zum EDV-Prüfkatalog und Erstellung von Dienstanweisungen liegt noch nicht vor und sollte baldmöglichst erstellt werden.

2.2.2. Buchungswesen

-keine-

Belegablage

Die Belegablage erfolgt noch händisch, sortiert nach Haushaltsjahr, Produktsachkonto und innerhalb dessen in zeitlicher Reihenfolge. Die Archivierung erfolgt in der Kasse.

Die Belege standen zur stichprobenhaften Einsichtnahme zur Verfügung.

Teilhaushalte:

Teilhaushalte entsprechend § 4 GemHVO-Doppik waren im Haushaltsjahr 2018 gebildet. Es lagen Teilrechnungen gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V i.V. mit § 46 GemHVO-Doppik (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung) als Anlagen zum Jahresabschluss zum 31.12.2018 vor.

s. Hinweise unter 4.5.

2.3. Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung

Eine Dienstanweisung Doppik Rechnungswesen wurde von der Amtsverwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst, am 01.10.2014 vom Amtsvorsteher unterzeichnet und um die dazugehörigen Arbeitsanweisungen ergänzt.

Die Inventurrichtlinie vom 01.10.2010 hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegen. Die dementsprechenden Inventuren erfolgten im Zeitraum November 2010. Eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Jatznick liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 01.10.2010 vor.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Amtsvorsteher erfolgte **noch nicht**.

Es besteht kein Betrieb gewerblicher Art in der Gemeinde Jatznick.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung und interne Leistungsverrechnungen wurden für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2018 noch nicht geführt. Aufgrund der Größe der Einwohnerzahl handelt es sich um eine kleine Gemeinde im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu dem § 27 und 4 der Gemeindehaushaltsverordnung. Daher ist die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die Gemeinde Jatznick nicht notwendig.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt und verfolgt worden.

Ein elektronisches Rechnungseingangsbuch wird nicht geführt.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet.

2.4. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse des Amtes und der Gemeinden grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Jahr 2018 wurde am 17.04.2018 beschlossen und am 26.09.2018 der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigungsverfügung enthielt keine genehmigungsfähigen Festsetzungen. Die Veröffentlichung erfolgte am 24.10.2018.

Damit ist die Haushaltssatzung am 25.10.2018 in Kraft getreten.

Bis dahin galten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (Interimswirtschaft) nach § 49 KV M-V.

Feststellung:

Bei der Prüfung der Interimswirtschaft sind keine wesentlichen Verstöße aufgefallen.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde von der Kommunalaufsicht nicht angefordert und durch die Verwaltung nicht erstellt. Die Gemeinde Jatznick hat mit dem Ministerium für Inneres und Sport M-V einen Zuwendungsvertrag geschlossen. Danach erhält die Gemeinde Konsolidierungshilfe, wenn bestimmte Maßnahmen zum Abbau des Haushaltsdefizites umgesetzt werden. Ab 2012 ist jährlich gesondert ein Bericht über die Erfüllung des Vertrages gegenüber dem Ministerium vorzulegen. Aus dem Grunde hat die Gemeinde kein Haushaltssicherungskonzept erstellt.

Im Bericht des LRH für das Jahr 2018 wird empfohlen, die Haushaltsplanung bereits so frühzeitig zu beginnen, dass die Beschlussfassung zum Ende des 3. Quartals möglich werde. So könne sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung des genehmigten Haushaltes vor Jahresbeginn entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolge und Interimszeiten vermieden werden.

Dies war lt. Auffassung der Verwaltungen in der Vergangenheit aufgrund der stets sehr spät herausgegebenen Orientierungswerte in den Haushaltserlassen nur schwerlich möglich gewesen, insbesondere wenn es sich um defizitäre Gemeinden handelt.

Eine möglichst frühzeitige Beschlussfassung ist jedoch gleichwohl anzustreben und das Aufstellungsverfahren möglichst frühzeitig im Vorjahr mit verkürzten Haushaltsmittel-Anmeldezeiten zu beginnen, um künftig die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung nach § 47 Absatz 2 KV vor Jahresbeginn zu gewährleisten. In Ämtern sollte daneben auf die möglichst parallele Abarbeitung aller Gemeindehaushalte geachtet werden.

Gleichzeitig sollten die Veröffentlichungen zeitnah nach der Genehmigung erfolgen, um Interimswirtschaftszeiten möglichst zu vermeiden.

Dies kann auch mit der Aufstellung von Doppelhaushalten erreicht werden.

Ob diese örtlich sinnvoll sind, wäre im Einzelfall zu prüfen und hängt insbesondere von der Komplexität des örtlichen Haushaltes und der Notwendigkeit der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten ab.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gemeinde Jatznick zum 31.12.2017 (mit einer Bilanzsumme von 8.293.968,60 €, einem Anlagevermögen von 7.468.056,25 € und einem Eigenkapital von 6.087.448,74 €) ist von uns geprüft und mit Datum vom 25.11.2020 mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Zusatz** versehen worden.

Folgende Hinweise waren zum Jahresabschluss 2018 zu überprüfen:

- Es wurden Forderungen in Höhe von 98,37 € unter dem Konto 53940000 in den Abgang gebracht. Das korrekte Konto ist 56553 Abgang von Forderungen.

Nach Rücksprache mit der Verwaltung wird dies ab dem Jahr 2018 umgesetzt.

- **Programmfreigabe**

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung nach den Vorschriften der kommunalen Doppik ist eine geprüfte, zertifizierte und freigegebene EDV-Software, die sowohl das laufende Buchungsgeschäft, die Haushaltsplanung, als auch die Anlagenbuchführung, die geforderten Bestandteile zur Jahresrechnung und laufende Auswertungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange ermöglicht.

Die interne Verfahrensprüfung mit Freigabe durch den Amtsvorsteher und die dazu zu erlassene Dienstanweisung lt. Leitfäden des NKHR-Projekts zum EDV-Prüfkatalog und Erstellung von Dienstanweisungen liegt noch nicht vor und sollte baldmöglichst erstellt werden.

Damit wurde bereits mehrere Jahre mit einer noch nicht freigegebenen Software gearbeitet.

Diese Beanstandung wurde zum Teil durch die Freigabe der Bürgermeisterin der Stadt Pasewalk umgesetzt.

- 11403.5235 Fahrzeugunterhaltung

Die Gemeinde zahlt Versicherungen für ihre Fahrzeuge. Aus Sicht des RPA's sollten die Versicherungen unter dem Konto 564 dem jeweiligen Versicherungskonto zugeordnet werden.

Laut Auskunft der Verwaltung wird das korrekte Konto ab dem Jahr 2021 benutzt.

- 11403.5235 Fahrzeugunterhaltung

Die KFZ-Steuer ist lt. Kontenrahmenplan unter dem Konto 5682 zu buchen.

Laut Auskunft der Verwaltung wird das korrekte Konto ab dem Jahr 2021 benutzt.

- 12600.5235 Fahrzeugunterhaltung

Die Gemeinde zahlt Versicherungen für ihre FFW-Fahrzeuge. Aus Sicht des RPA's sollten die Versicherungen unter dem Konto 564 dem jeweiligen Versicherungskonto zugeordnet werden.

Laut Auskunft der Verwaltung wird das korrekte Konto ab dem Jahr 2021 benutzt.

- Jedem Teilhaushalt sind wesentliche und sonstige Produkte zuzuordnen. Ein wesentliches Produkt muss in jedem Teilhaushalt gebildet werden. In der Gemeinde Jatznick wurde bislang nur ein wesentliches Produkt angelegt und überhaupt gepflegt. In den zwei Teilhaushalten sind lt. Auskunft der Verwaltung keine weiteren wesentlichen Produkte angelegt worden.

Diese Feststellung wird ab dem Jahr 2021 umgesetzt.

Der Jahresabschluss wurde in der von uns geprüften Fassung durch die Gemeindevertretung am 24.02.2021 festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte am 23.03.2021 auf der Homepage des Amtes Uecker-Randow-Tal.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Zuge des bisherigen Aufholprozesses war die zeitnahe Vorlage der Jahresabschlüsse noch nicht rechtskonform umsetzbar. Hierauf sollte zukünftig verstärkt geachtet werden.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1. Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2018 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 gegenübergestellt worden. Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2017		31.12.2018		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sachanlagen	6.593.947,42	79,5	6.502.568,06	76,6	-91.379,36
Finanzanlagen	874.108,83	10,5	873.558,83	10,3	-550,00
Längerfristige Forderungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Langfristig gebundenes Vermögen	7.468.056,25	90,0	7.376.126,89	86,9	-91.929,36
Vorräte	413.295,64	5,0	396.355,64	4,7	-16.940,00
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	412.616,71	5,0	714.651,92	8,4	302.035,21
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	825.912,35	10,0	1.111.007,56	13,1	285.095,21
Bilanzsumme Aktiva	8.293.968,60	100,0	8.487.134,45	100,0	193.165,85
Passiva					
Allgemeine Kapitalrücklage	4.776.787,60	57,6	4.777.828,45	56,3	1.040,85
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	67.586,52	0,8	149.077,14	1,8	81.490,62
Rücklage FAG	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	1.003.641,11	12,1	1.243.074,62	14,6	239.433,51
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	239.433,51	2,9	96.247,57	1,1	-143.185,94
= Eigenkapital	6.087.448,74	58,4	6.266.227,78	73,8	178.779,04
Sonderposten zum Anlagevermögen	2.046.033,33	24,7	2.092.957,44	24,7	46.924,11
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	140.896,74	1,7	116.405,68	1,4	-24.491,06
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen (inkl. mittelfr. Verb.)	13.207,01	0,2	5.358,06	0,1	-7.848,95
= Langfristig verfügbare Mittel	8.287.585,82	85,0	8.480.948,96	100,0	193.363,14
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	6.382,78	0,1	6.185,49	0,1	-197,29
Übrige kurzfristige Passiva	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig verfügbare Mittel	6.382,78	0,1	6.185,49	0,1	-197,29
Bilanzsumme Passiva	8.293.968,60	100,0	8.487.134,45	100,0	193.165,85

Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig gleichfristig finanziert. Der Überhang des kurzfristigen Umlaufvermögens über das kurzfristige Fremdkapital führt zu einem Netto-Umlaufvermögen von 1.104.822,07 €. (Vorjahr: 813.461,88 €)

Liquidität 2. Grades :

7.757,71 % (3.314,07 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Die kurzfristige Liquidität der Gemeinde Jatznick war zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses gegeben.

Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten sank um -8.046,24 € auf 11.543,55 € (19.589,79 €).

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sanken um -7.848,95 € auf 5.358,06 € (13.207,01 €).

Die Forderungen erhöhten sich um 302.035,21 € auf 714.651,92 € (412.616,71 €).

Die Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand erhöhten sich um 285.469,28 € auf 685.591,85 € (400.122,57 €).

Einzelwertberichtigungen wurden in Höhe von 28.092,92 € (35.109,77 €) ausgewiesen.

Entwicklung Eigenkapital:

6.266.227,78 € (6.087.448,74 €)

Allgemeine Kapitalrücklage

4.777.828,45 € (4.776.787,60 €)

Änderungen der zur Eröffnungsbilanz festgestellten allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 12 KommDoppikEG wurden in Höhe von 1.040,85 € für Brachland in Belling vorgenommen.

Mit der Neufassung der GemHVO vom Juli 2019 wurde die Möglichkeit eröffnet, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z.B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebundenen Kapitalrücklage mehrjährig insgesamt Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur EÖB festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen.

Der Bestand zur EÖB belief sich auf -404.004,58 €.

Entnahmen sind daher nicht möglich.

Zweckgebundene Kapitalrücklage **149.077,14 € (67.586,52 €)**

Die zweckgebundene Kapitalrücklage bezieht sich auf die investiven Schlüsselzuweisungen, die im Finanzhaushalt in 2018 als investive Einzahlungen zu verbuchen waren (81.490,62 €). Der Restbetrag in Höhe von 149.077,14 € kann zukünftig zur Ergebnisverbesserung entnommen werden.

Hierzu zählten bislang sowohl die investiv zu bindenden Anteile an den Schlüsselzuweisungen als auch Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben und Sonderhilfen für investive Zwecke.

Es besteht die Möglichkeit einer Entnahme in Höhe des Differenzbetrages zwischen Abschreibungen und Erträgen aus Auflösungen von Sonderposten gemäß § 18 GemHVO.

In der Vergangenheit wurden folgende Zuführungen und Entnahmen verbucht:

Jahr	Investive Schlüsselzuw.	Sonderhilfen	Differenz Afa/SopoAufl.	Entnahme zur Reduzierung Jahresfehlbetrag	Restbetrag zur Entnahme
2012	28.614,25 €	0,00 €	199.034,91 €	0,00 €	28.614,25 €
2013	32.580,08 €	0,00 €	208.507,48 €	0,00 €	61.194,33 €
2014	62.229,20 €	0,00 €	279.587,96 €	0,00 €	123.423,53 €
2015	74.772,39 €	0,00 €	193.214,69 €	0,00 €	198.195,92 €
2016	25.347,48 €	0,00 €	192.306,86 €	192.306,86 €	31.236,54 €
2017	36.349,98 €	0,00 €	188.084,30 €	0,00 €	67.586,52 €
2018	81.490,62 €	0,00 €	175.145,24 €	0,00 €	149.077,14 €
Gesamt	341.384,00 €	0,00 €	1.435.881,44 €	192.306,86 €	149.077,14 €

Nach den erfolgten Entnahmen beläuft sich der Gesamtbestand auf 149.077,14 €.

Nach der Neufassung der GemHVO vom Juli 2019 ist es nunmehr möglich, für in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene Differenzbeträge zwischen Afa und Sopo-Auflösungen auch zur Senkung ggfs. bestehender negativer Bestandsvorträge Entnahmen vorzunehmen und dadurch auch Jahresüberschüsse auszuweisen.

Hierfür stünden noch 1.243.574,58 € grundsätzlich zur Verfügung, da die Abschreibungslasten

kumuliert deutlich höher als die jährlichen Zuführungen waren.

Der positive Bestandsvortrag belief sich auf 1.243.074,62 €.

Ein Restbestand in Höhe von 149.077,14 € stand zum Jahresabschluss in 2018 noch zur Entnahme zur Verfügung.

Die Sonderhilfen in Höhe von 21.886,15 € wurden unter dem laufenden Bestand gebucht.

Eine entsprechende Anhangsangabe ist erfolgt.

Weitere zweckgebundene Kapital- oder Ergebnisrücklagen waren nicht vorhanden und wurden auch nicht gebildet.

Ergebnisvortrag **1.243.074,62 € (1.003.641,11 €)**

Die positiven Ergebnisse aus der Ergebnisrechnung der Jahre 2012 mit 830.371,34 €

des Jahres 2013 mit 186.393,39 €

und des Jahres 2014 mit 45.816,99 €

und des Jahres 2015 mit 41.528,07 €

und des Jahres 2016 mit -100.468,68 €

und des Jahres 2017 mit 239.433,51 €

wurden in Höhe von insgesamt 1.243.074,62 € vorgetragen.

Jahresüberschuss **96.247,57 € (239.433,51 €)**

Der Jahresüberschuss aus der Ergebnisrechnung des Jahres 2018 wird hier ausgewiesen.

Der ins Folgejahr zu übernehmende Überschuss summiert sich damit auf 1.339.322,19 €.

Eigenkapitalquote: **73,83 % (73,40 %)**

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten sowie Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierung sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i.d.R. auch geringere Zinssätze auf das Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen an z.B. ausgelagerten Unternehmen.

Die Eigenkapitalquote ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Eigenkapitalquote 2 zu betrachten:

Eigenkapitalquote 2 (wirtschaftliches Eigenkapital): **98,49 % (98,07 %)**

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV): **3.742,12 € (3.666,65 €)**

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Das Pro-Kopf-Vermögen ist weiterhin als stabil zu bezeichnen.

Anlagenintensität/Anlagenquote: **86,91 % (90,04 %)**

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe lfd. Belastungen in der Zukunft schließen.

Das Anlagevermögen sank um	-91.929,36 €.
<u>Zugänge:</u>	
Grundstücke	(1.184,85 €),
MTW Feuerwehr Blumenhagen	(1,00 €),
AIB Gemeindezentrum Jatznick	(195.269,55 €),
<i>Zugänge gesamt</i>	<i>196.455,40 €</i>
 <u>Abgänge:</u>	
Grundstücke	(-13.160,47 €),
Finanzanlagen	(-550,00 €),
<i>Abgänge gesamt</i>	<i>-13.710,47 €</i>
 <u>Abschreibungen:</u>	 -274.674,29 €

Der Anteil an nicht abschreibbarem Anlagevermögen beträgt nach Veränderung 1.717.725,82 € (1.729.701,44 €) und damit 27,60 % (28,41 %) des Eigenkapitals.

Infrastrukturquote: **42,70 % (46,12 %)**

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgeaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren.

Sonderpostenquote (-intensität): **28,37 % (27,40 %)**

Sonderpostenquote = $\frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist. Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die Veränderungen der Sonderposten belaufen sich auf 46.924,11 €, mithin nunmehr 2.092.957,44 € (2.046.033,33 €).

Die Sonderposten erhöhten sich um	<u>46.924,11 €.</u>
Zuschuss Gemeindezentrum Jatznick	146.452,16 €
Schenkung FFW-Fahrzeug	1,00 €
<i>Zugänge gesamt</i>	<i>146.453,16 €</i>
<i>Abgänge gesamt</i>	<i>0,00 €</i>
<u>Auflösungen:</u>	-99.529,05 €

Forderungsquote **8,75 % (5,40 %)**

Forderungsquote = $\frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

durchschnittlicher Wertberichtigungssatz **49,15 % (73,75 %)**

= $\frac{\text{Summe aller Wertberichtigungen} \times 100}{\text{Nominalwert der Forderungen abzgl. Ford. geg. Einheitskasse}}$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesen der Gemeinde.

Lt. Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 1 Jahr sind einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiter verfolgt.

Verschuldungsgrad

0,18 % (0,32 %)

Der Verschuldungsgrad gibt Auskunft über das Verhältnis von Fremdkapital (hier nur Verbindlichkeiten) und Eigenkapital.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Ein Verschuldungsgrad von 100 % bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100 % heißt hingegen, dass die Kommune mehr Schulden hat, als es Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Pro-Kopf-Verschuldung:

5,09 €/EW (8,66 €/EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl.

Lt. Bericht des Landesrechnungshofes 2018 liegen die Daten für die Gesamtverschuldung der Kommunen (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreise) vor. Diese berücksichtigt sämtliche Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen, die u.a. im Rahmen des Gesamtabschlusses zukünftig einzubeziehen sind.

Die durchschnittliche pro-Kopfverschuldung in M- V betrug demnach in 2018:

- 1.560,00 €/EW (1.846 €/EW), (Flächenländer Ost: 1.002 € (1.266 €), finanzschwache Flächenländer West: 2.513 € (2.387 €)).

Für 2017 lagen folgende Werte vor, die für 2018 nicht aktualisiert wurden, jedoch als Anhaltspunkt weiterhin herangezogen werden:

- Bei den **kreisangehörigen Gemeinden** betrug der durchschnittliche Schuldenstand 1.121 €/EW, **davon in Kernhaushalten 879 €/EW**,
- Bei Amtsverwaltungen betrug der durchschnittliche Schuldenstand 469 €/EW nur fett, wenn

AmtsJAB

Davon:

- In der Größenklasse bis 500 EW betrug der Durchschnitt 777 €/EW mit einem Höchstbetrag von 8.896 €/EW
- Bei 500 bis 1.000 EW betrug die durchschnittliche Verschuldung 796 €/EW, davon 60 €/EW bei Eigenbetrieben, netto 736 €/EW; der höchste Bestand lag bei 11.345 €/EW
- **Bei 1.000 bis 5.000 EW betrug der Durchschnittswert 1.026 €, davon 250 € bei Eigenbetrieben, netto 776 €/EW; mit einem Höchstwert von 13.191 €/EW.**
- Bei 5.000 bis 10.000 EW durchschnittlich 1.285 €/EW, davon 270 €/EW für Eigenbetriebe, netto 1.015 €/EW; mit einem Höchstwert von 4.195 €/EW
- In der Größenklasse 10.000 bis 20.000 EW durchschnittlich 602, maximal 1.053 €/EW
- Bei mehr als 20.000 EW durchschnittlich 1.696, davon 488 €/EW bei Eigenbetrieben, netto 1.208 €/EW; mit Höchstwerten von 3.329 €/EW

Die Gesamtverschuldung ist damit als weit unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Die Kommunen in MV weisen damit die höchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Die aufgenommenen Investitionskredite der Gemeinde belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 5.358,06 € (13.207,01 €) und damit auf einen Pro-Kopf-Wert in Höhe von **2,36 €** (5,84 €).

Die Gemeinde hält daneben außerhalb ihres Kernhaushaltes lediglich Anteile an Zweckverbänden (Anteilseignerverband e.on/e.dis, Zweckverband Wasser/Abwasser), deren Verbindlichkeiten aufgrund der Vielzahl der beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

Damit ist die Verschuldung der Gemeinde als **weit unterdurchschnittlich** zu bezeichnen.

Kreditquote **0,06 % (0,16 %)**

Kreditquote = $\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung aus Investitionskrediten.

Kassenkredite pro EW **0,00 €**

Absolut **0,00 €**

Neben der Gesamtverschuldung stellt der LRH in seinem Bericht einen Vergleich zu den durchschnittlichen Kassenkrediten der Kommunen (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreisen) auf, nach dem diese in M-V pro Kopf 2017: 308 € (366 €) (Flächenländer Ost: 189 € (268 €), finanzschwache Flächenländer West: 627 € (688 €) betragen.

Die Kassenkredite sind auf der amtsangehörigen Ebene mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse zu vergleichen.

Kassenkredite waren nicht vorhanden.

durchschnittliche Schuldentilgungsdauer: **0,68 Jahre (0,24 Jahre)**

= $\frac{\text{Investitionskredite}}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten benötigt wird, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen wurden.

Anteil des Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) pro Einwohner: **3,65 €/EW (24,40 €/EW)**

Durchschnittlich belief sich der Kapitaldienst in M-V 2017 auf 147,40 €/EW (135,85 €/EW).

Die Gesamtbelastung aus dem Schuldendienst beträgt 7.848,95 € Tilgung und 419,54 € Zinsen, gesamt: 8.268,49 €.

= $\frac{\text{Kapitaldienst (Zins und Tilgung)}}{\text{Einwohner}}$

Der Kapitaldienst pro Einwohner ist in der Gemeinde als **unterdurchschnittlich** zu bezeichnen.

Er belastet die Finanz- und Ertragslage der Gemeinde mit 2,94 % der ordentlichen Auszahlungen.

Durchlaufende Gelder

3.980,21 € (4.206,81 €)

Hier werden ausgewiesen:

	2017	2018	Zu-/Abgang
Sicherheitseinbehalte	3.972,97 €	3.972,97 €	0,00 €
Überzahlung HH	233,84 €	7,24 €	-226,60 €

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen für die durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsmittel stimmt mit den Veränderungen überein.

Rechnungsabgrenzungsposten:

Aktive RAPs wurden nicht gebildet.

Passive RAPs wurden in Höhe von 116.405,68 € für Grabnutzungsentgelte und Sonstige gebildet.

Prognose:

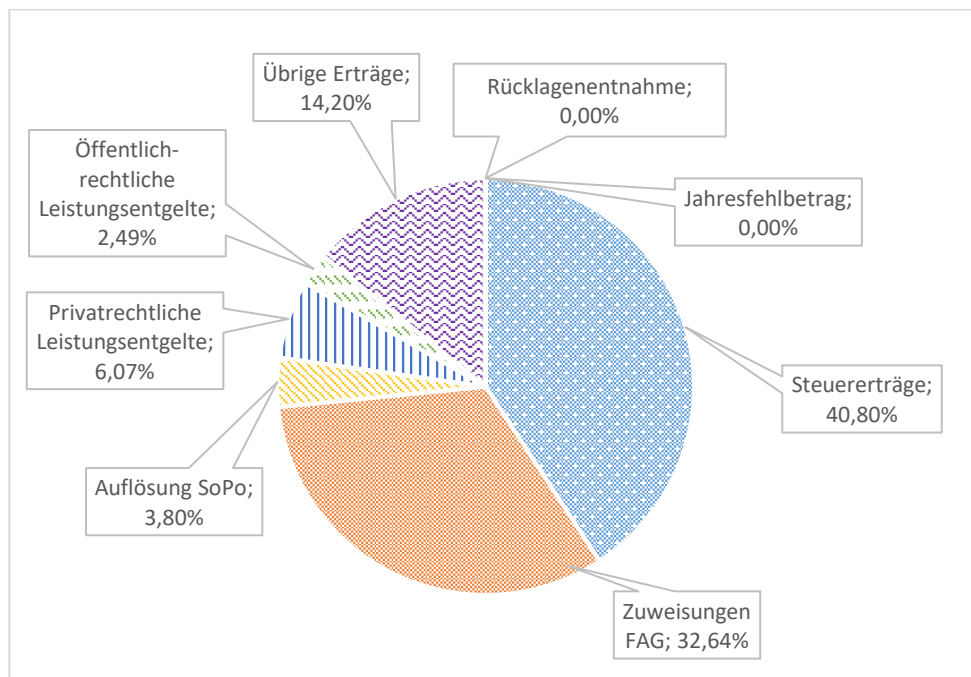
Die Vermögenslage ist insgesamt als stabil zu bezeichnen.

4.2. Ertragslage

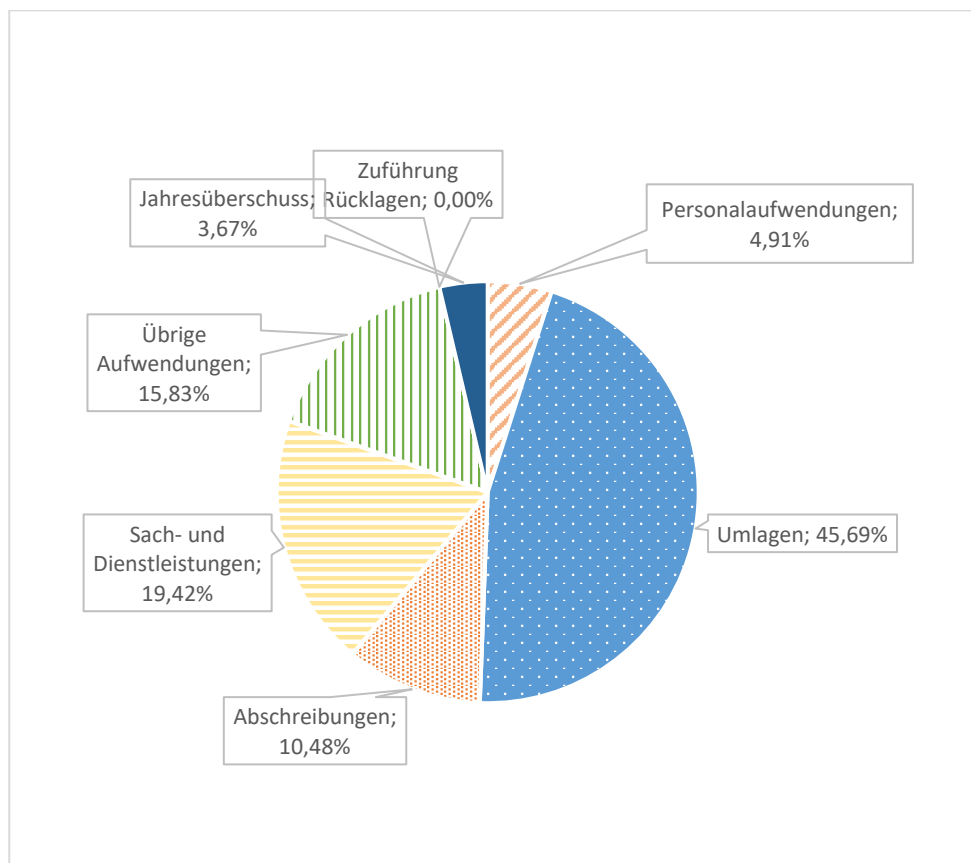
Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis		Gesamtermächtigungen 2018		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	1.076.206,26	41,1	963.000,00	39,0	113.206,26
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge	1.050.119,15	40,1	1.104.600,00	44,8	-54.480,85
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	224.485,56	8,6	219.200,00	8,9	5.285,56
Kostenerstattungen und -umlagen	106.966,86	4,1	97.000,00	3,9	9.966,86
Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	29.001,79	1,1	17.000,00	0,7	12.001,79
Übrige Erträge	133.575,07	5,1	66.000,00	2,7	67.575,07
Summe der ordentlichen Erträge aus Verwaltungstätigkeit	2.620.354,69	100,1	2.466.800,00	100,0	153.554,69
Personalaufwendungen	128.552,92	4,9	118.300,00	4,8	10.252,92
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	508.777,14	19,4	656.000,00	26,6	-147.222,86
Abschreibungen	274.674,29	10,5	275.400,00	11,2	-725,71
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	1.417.259,78	54,1	1.409.400,00	57,1	7.859,78
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	419,54	0,0	100,00	0,0	319,54
Übrige Aufwendungen	194.423,45	7,4	148.200,00	6,0	46.223,45
Summe der ordentlichen Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	2.524.107,12	96,3	2.607.400,00	105,7	-83.292,88
ordentliches Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	96.247,57	3,8	-140.600,00	-5,7	236.847,57
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	96.247,57	3,8	-140.600,00	-5,7	236.847,57
Veränderung der Kapitalrücklage FAG	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der allg. Kapitalrücklage	0,00		37.200,00		-37.200,00
Veränderung der zweckgebundenen Rücklage	0,00	0,0	103.400,00	4,2	-103.400,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	96.247,57	3,8	0,00	-1,5	96.247,57

Struktur der Erträge:



Struktur der Aufwendungen:



Gemäß § 16 GemHVO ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der als Ergebnisvortrag verbuchte Überschuss aus Vorjahren belief sich auf 1.243.074,62 €.

Planmäßig war mit einem Jahresergebnis in Höhe von 0,00 € gerechnet worden.

Der Haushaltsausgleich war damit **planmäßig gegeben**.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen wurden nicht verbucht.

Das Ergebnis vor Rücklagenveränderung beläuft sich auf 96.247,57 €, mithin 42,44 €/EW, Rücklagenveränderung um 0,00 €, mithin 0,00 €/EW, Jahresergebnis 96.247,57 €, mithin 42,44 €/EW.

Unter Berücksichtigung des positiven Vortrags aus dem Vorjahr in Höhe von 1.243.074,62 €, pro Kopf 548,10 € kumuliert das Gesamtergebnis auf 1.339.322,19 €, mithin pro Kopf: 590,53 €.

Damit ist die Ergebnisrechnung jahresbezogen und gesetzlich ausgeglichen.

Es erfolgte keine Einstellungen/Entnahmen in/aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage sowie der allgemeinen Kapitalrücklage und Finanzausgleichsrücklage.

Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen wurden in Höhe von 28.945,65 € sowie in Höhe von 10.000,00 € aus dem Umlaufvermögen erwirtschaftet.

Das Ergebnis ist geprägt von Mehrerträgen insbesondere bei den Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge in Höhe von 54.480,85 €. Einsparungen gab es insbesondere bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 147.222,86 €.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde von der Kommunalaufsicht nicht angefordert und durch die Verwaltung nicht erstellt.

Dies war im Rückblick auf die positive Haushaltslage auch nicht notwendig.

Kennzahlen

Steuerquote

40,80 % (39,67 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten Erträge einer Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene v.a. Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer (A und B), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den Gesamterträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z.B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzieren sich die Kommunen 2018 in MV mit 30,2 % (26,9 %) ihrer Erträge aus Steuern, (Flächenländer Ost: 32,8 % (29,7 %), finanzschwache Flächenländer West: 41,2 % (38,1 %)).

Steuerertrag

pro EW = 471,36 € (424,55 €)

nominal 1.069.044,47 € (960.325,95 €)

Die durchschnittlichen Pro- Kopf-Steuereinnahmen lagen in MV in 2018 lt. Bericht des Landesrechnungshofes bei 812 € (762 €), die der finanzschwachen Flächenländer West bei 1.174 € (1.098 €) und der Flächenländer Ost durchschnittlich bei 866 € (820 €).

Die Gemeinde ist im Vergleich zum M-V-Wert als **steuerunterdurchschnittlich** zu bezeichnen.

Die Gemeinde Jatznick hat in 2018 212,08 €/EW (189,51 €/EW) Einkommensteuern und 70,28 €/EW (50,66 €/EW) Gewerbesteuern vereinnahmt.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2018 bei folgenden Werten im Vergleich zu den Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in M-V (lt. HH-Erlass für 2016):

	Gemeinde	Nivellierung 2018 auf Basis 2016	Nivellierung 2018 neues FAG 2020
Grundsteuer A	450	307	323
Grundsteuer B	450	396	427
Gewerbsteuer	450	348	381

Mit den durch das FAG für 2018 neu festgesetzten Nivellierungssätzen werden rückwirkend und bis einschließlich 2017 die in der letzten Spalte genannten Werte für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage zu Grunde gelegt.

Der Wert wurde differenziert für die kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen ermittelt.

Mit der Neufassung des FAG für 2020 werden wiederum neue Nivellierungssätze, nunmehr einheitlich für das gesamte Land ohne Differenzierung nach kreisangehörigen und kreisfreien Kommunen festgelegt. In dieser Höhe hätten in 2018 Steuerhebesätze festgelegt sein müssen, um ohne weitere Verluste entsprechende Schlüsselzuweisungen zu erhalten und Kreis- bzw. auch Amtsumlagen zu zahlen.

Die Nivellierungshebesätze sind jedoch grundsätzlich als rechnerische Größe zu verstehen, die für die Gesamtermittlung der Finanzausgleichsmasse von Bedeutung ist. Lediglich für finanzschwache Kommunen kommen den Werten besondere Bedeutungen zu.

So müssen lt. FAG 2020 zum Empfang von Hilfen zum Abbau von negativen Salden aus Vorjahren künftig die jeweils zu ermittelnden gewogenen Durchschnittswerte nach Gemeindegrößenklasse um 20%-Punkte überschritten werden.

Nachfolgend werden nachrichtlich die landesweiten Durchschnittswerte für 2018 ausgewiesen, die für die Festsetzung von Steuerhebesätzen für 2021 von Bedeutung sein werden:

Größenklasse	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Unter 1.000 EW	319	375	331
1.000 – 3.000 EW	333	383	345
3.000 – 5.000 EW	323	384	339
5.000 – 10.000 EW	310	387	340
10.000 – 20.000 EW	328	385	365

Nur Vorpommern- Greifswald gesamt	326	422	390
--------------------------------------	-----	-----	-----

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinden auch in 2018 noch immer deutlich hinter den Gemeinden anderer Flächenländer Ost zurückfallen und hier noch entsprechendes Einnahmepotential gem. § 4 Abs. 1 KV M-V verborgen liegt.

Die absolute Höhe der Steuern ist allerdings auch abhängig von der Einkommens- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere zu den Grundsteuern wurden nunmehr neue gesetzliche Regelungen geschaffen, die nach mehrjähriger Übergangsfrist bis 2024 zu grundsätzlichen Neufestsetzungen führen werden. Damit wird die Vergleichbarkeit in Zukunft in der bisherigen Form nicht mehr gegeben sein. Gleichzeitig werden nach derzeitigem Planungsstand für 2024 auf Basis von 2022 neue Nivellierungshebesätze festgelegt werden.

Die Gemeinde ist aufgrund der schwachen Steuerkraft erheblich von den Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) abhängig.

Zuweisungen aus FAG-Mitteln pro EW = 377,06 € (385,68 €)

32,64 % (36,04 %) der ord. Erträge,

nominal 855.183,16 € (872.399,87 €)

Dieser Wert zeigt im Verhältnis auf, wie hoch die Abhängigkeit der Gemeinde von Zuweisungen des Landes ist. Durchschnittlich wurden im Land MV 2018 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.378 € (1.339 €) pro Einwohner ausgereicht (finanzschwache Flächenländer Ost: 1.285 €, finanzschwache Flächenländer West: 1.168 €). Darin enthalten sind auch Zuweisungen für zentralörtliche Aufgaben an die Zentren, übergemeindliche Aufgaben an Ämter und Kreise sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen eine amtsangehörige Gemeinde regelmäßig nicht profitieren kann.

In 2018 wurden im Zuge der Novellierung des FAG nunmehr 65 % des Differenzbetrages zwischen dem Bedarf (Ausgangsmaßzahl) und der Steuerkraft ausgeglichen. Dieser Wert steigt auf 70 % in 2019. In 2020 werden wiederum mit der Überarbeitung und Neufassung des FAG 2020 60 %,

nunmehr allerdings auf Basis neu ermittelter gemeindeindividueller Bedarfe und unter Berücksichtigung einer neu eingeführten Mindestfinanzausstattung von 90 % der unterhalb von 90 % der Durchschnittsfinanzkraft liegenden individuellen Finanzkraft. Hiervon profitiert ein Großteil der Kommunen.

Die noch immer verbleibende Lücke zwischen Aufwendungen und Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen muss grundsätzlich aus sonstigen Erträgen gedeckt werden.

Positiv für die Gemeinde wirken sich die nicht in die abzuführenden Umlagen einzurechnenden Erträge aus Mieten und Pachten mit 159.128,38 € (168.922,14 €), denen jedoch auch erhebliche Aufwendungen gegenüber stehen, aus Kostenerstattungen, etc. mit 106.966,86 € (92.742,55 €) sowie aus Konzessionsabgaben mit 55.542,44 € (54.433,57 €) aus, die einen Jahresfehlbetrag verhindern konnten sowie das Produktergebnis der Wohnungsverwaltung in Höhe von 20.897,05 €.

Umlagendeckungsquote **45,69 % (39,56 %)**
pro EW 527,88 € (423,32 €)

$$= \frac{\text{Kreis- und Amtsumlage} \times 100}{\text{laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit}}$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Amts- und Kreisumlagen die Erträge binden und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Gemeinde.

Auf die Kreisumlage entfielen davon 824.137,11 € (652.033,93 €), mithin 363,38 €/EW (288,26 €/EW), auf die Amtsumlage 373.100,31 € (305.523,84 €), mithin 164,51 €/EW (135,07 €/EW).

Hinzu kommen Schulkostenbeiträge in Höhe von 93.939,07 € (82.148,55 €), pro EW 41,42 € (36,32 €) und gesetzliche verpflichtete Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 179.013,58 € (128.708,27 €), pro EW 78,93 € (56,90 €) die zu einer **Gesamtumlagenquote in Höhe von 56,11 % (48,27 %)** führt.

Nach der Evaluierung des Finanzausgleichsgesetzes in 2018 ist nunmehr vorgesehen, Mittel aus dem bisherigen Familienleistungsausgleich bezogen auf die Anzahl der Kinder auszureichen, um die o.g. Lasten aus den Wohnsitzgemeindeanteilen und Schulträgeraufgaben bzw. Schulkostenbeiträgen zu mildern.

Die Einflussmöglichkeiten auf die letztgenannten Umlagen sind nur sehr begrenzt über das Amt möglich.

Abschreibungen bezogen auf die ordentlichen Erträge **10,48 % (11,96 %)**

Personalaufwandsquote **5,09 % (4,19 %)**

pro EW 56,68 € (40,39 €)

Nominal 128.552,92 € (91.351,40 €)

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften zwar grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus. Je nach Größe und Struktur einer Gemeinde sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Die Personalaufwendungen der Gemeinde sind im Wesentlichen auf die Aufwendungen für den Bürgermeister, die Gremien und ehrenamtlich Tätige der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Beschäftigten zurückzuführen.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten sind so 21.529,44 €, pro EW: 9,49 €, für die hauptamtlichen Mitarbeiter (2,48 VzÄ) 107.023,48 €, pro EW 47,19 € aufgewandt worden.

Durchschnittlich wurden in 2018 in MV 668 €/EW (644 €/EW), in den finanzschwachen Flächenländern West 764 €/EW (726 €/EW) und in den finanzschwachen Flächenländern Ost 799 €/EW (765 €/EW) aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad **103,81 % (110,98 %)**

$$\text{Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Kennzahl des ordentlichen Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Hier wurden die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen, mithin das Ergebnis vor Rücklagenveränderung berücksichtigt.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nicht zu erreichen sein, hier jedoch in 2017 erreicht.

Der Vergleich des RPA Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o.g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert zwischen 80 % und 90 % bewegte.

Abschreibungen bezogen auf die ordentlichen Aufwendungen **10,88 % (13,28 %)**

Abschreibungsquote **3,24 % (3,49 %)**

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer **23,67 Jahre (22,77 Jahre)**

$$\text{Anlagenrestnutzungsdauer} = \frac{\text{Anlagevermögen ohne Finanzanlagen}}{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Restnutzungsdauer des Anlagevermögens an.

Abschreibungslastquote

36,24 % (35,06 %)

$$= \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten} \times 100}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken.

Sonstiges/Ausblick:

Freiwillige Leistungen sind aufgebracht worden für:

Bezeichnung	Betrag
Beitrag Städte- und Gemeindetag	1.554,48 €
Repräsentationen	291,67 €
Verfügungsmittel	282,55 €
Heimat- und sonstige Kulturpflege (Saldo)	600,00 €
	2.728,70 €

Insgesamt: 2.728,70 €, entsprechend 0,10 % (0,15 %) der ordentlichen Erträge, bzw. 0,11 % (0,17 %) der ordentlichen Aufwendungen, mithin 1,20 €/EW (1,64 €/EW).

Die freiwilligen Leistungen sind vertretbar, da sie von geringer Höhe sind. Seitens des RPA Wolgast wird in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung von angemessenen 1,00 - 1,50 % der Erträge für freiwillige Leistungen bei defizitären Haushalten ausgegangen.

Die Verwaltung ist insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose:

Positive Bestandsvorräte und Rücklagen können mittelfristige Einbrüche bei weiterhin sparsamer Mittelbewirtschaftung abfangen.

Gleichwohl besteht die Hoffnung, dass es durch die Neufassung des FAG in der Zukunft zu einer auskömmlicheren Finanzausstattung kommen wird.

4.3. Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2018		Gesamtermächtigungen 2018		+ / - €
	€	%	€	%	
Summe der ordentlichen Einzahlungen	2.426.550,01	100,0	2.355.500,00	100,0	71.050,01
Summe der ordentlichen Auszahlungen	2.200.131,06	90,7	2.356.400,00	100,0	-156.268,94
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	226.418,95	9,3	-900,00	0,0	227.318,95
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	226.418,95	9,3	-900,00	0,0	227.318,95
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	262.539,43	10,8	403.900,00	17,1	-141.360,57
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	195.413,55	8,1	556.100,00	23,6	-360.686,45
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	67.125,88	2,8	-152.200,00	-6,5	219.325,88
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehl betrag	293.544,83	12,1	-153.100,00	-6,5	-446.644,83
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	-7.848,95	-0,3	-7.900,00	-0,3	51,05
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der liquiden Mittel	285.469,28	11,8	-161.000,00	-6,8	446.469,28
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	277.620,33	11,4	-168.900,00	-7,2	446.520,33
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	-226,60	0,00	0,00		-226,60
Stand der Forderungen/Verbindlichkeiten geg. Amt am 2018/2017	685.591,85	28,25	400.122,57		285.469,28
Liquide Mittel zum 2018/2017	0,00	0	0,00		0
Gesamtveränderung	685.591,85	0	400.122,57	0	285.469,28

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2018 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen, die seitens der Einheitskasse des Amtes für die Gemeinde vorgenommen wurden.

(Kassenwirksamkeit)

Die Finanzlage lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u.a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von bilanziell auszuweisender Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf zur Eröffnungsbilanz gebildeten Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich:

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen -900,00 € (113.100,00 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus Haushaltsvorjahren -13.703,52 € (-345.381,48 €) abzüglich planmäßiger Kredittilgungen -7.900,00 € (-51.500,00 €) zu bilden und damit in der Haushaltsplanung mit einem Betrag von -22.503,52 € (-283.781,48 €) **nicht gegeben**.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 226.418,95 € (385.662,44 €) und damit eine Verbesserung um 227.318,95 € erzielt. Unter Berücksichtigung der regulären Tilgungen in Höhe von -7.848,95 € (-53.984,48 €) und dem Vortrag des negativen Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von -13.703,52 € (-345.381,48 €) war der Haushaltsausgleich letztlich in Höhe von 204.866,48 € (41.534,43 €) im Jahresabschluss **gegeben**.

Der ordentliche Saldo konnte gegenüber der Planung um 227.318,95 € (272.562,44 €) verbessert werden.

Der jahresbezogene Überschuss aus ordentlichen und außerordentlichen Zahlungen abzüglich planmäßiger Tilgungen beläuft sich auf 218.570,00 € (331.677,96 €), mithin 96,37 €/EW (146,63 €/EW).

Der Überschuss unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 II Nr. 2 GemHVO beläuft sich auf 204.866,48 € (-13.703,52 €), mithin 90,33 €/EW (-6,06 €/EW).

Damit konnten der jahresbezogene und der gesetzliche Haushaltsausgleich erreicht werden.

Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen

2.884,70 % (714,40 %)

$$= \frac{\text{Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen} \times 100}{\text{planmäßige Tilgungen}}$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo aus den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der Haushaltsausgleich erreicht ist. Im Falle eines jahresbezogenen Haushaltsausgleichs liegt diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

Saldo aus Investitionstätigkeit:

Geplant wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -152.200,00 €.

Schließlich kam es zu einem positiven Saldo in Höhe von 67.125,88 €. Durch die Investitionstätigkeit ist es insgesamt zu einer Verbesserung des Ergebnisses der Finanzrechnung gekommen.

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich auf insgesamt 195.413,55 €, mithin **pro EW: 86,16 €** /EW.

Lt. Bericht des Landesrechnungshofes wurden 2018 im kreisangehörigen Raum hier durchschnittlich 257 €/EW (198 €/EW) getätigt. Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft ist vorgesehen, mit dem neuen FAG ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale einzuführen.

Gesamtfinanzlage

Durch einen positiven Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Zahlungen in Höhe von 226.418,95 € und einem positiven Saldo im investiven Bereich in Höhe von 67.125,88 € wurde ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 293.544,83 € erwirtschaftet.

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelüberschuss vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Gemeinde: **129,43 €/EW**

In 2018 betrug dazu im Vergleich lt. LRH der Finanzierungssaldo pro Einwohner in Gemeinden

in der Größenklasse unter 500 EW: +35 €/EW (-37 €/EW),

271 Gemeinden, davon 109 mit Defizit (40,22 %), von -3.199 € bis +6.305 €

500 – 1.000 EW: +50 €/EW (+61 €/EW),

242 Gemeinden, davon 82 mit Defizit (33,89 %), von -5.229 € bis +3.647 €

1.000 – 5.000 EW: + 61 €/EW (+107 €/EW),

185 Gemeinden, davon 57 mit Defizit (30,81 %), von -1.911 € bis +4.944 €

5.000 – 10.000 EW: +93 €/EW (+134 €/EW),

31 Gemeinden, davon 10 mit Defizit (32,26 %), von -662 € bis +762 €

10.000 – 20.000 EW: +32 €/EW (+124 €/EW),

12 Gemeinden, davon 5 mit Defizit (41,67 %) von -347 € bis +278 €

Über 20.000 EW: +150 €/EW (+189 €/EW),

7 Städte, davon 1 mit Defizit (14,29 %), von -479 € bis +361 €.

Amtsverwaltungen: 76 Ämter mit 710 amtsangehörigen Städten und Gemeinden, davon 29 ohne Überschuss (38,16 %), von -178 € bis +188 €

Im Gesamtlandesdurchschnitt wurden Überschüsse in Höhe von 103 €/EW (181 €/EW) ausgewiesen. In 2018 konnten 265 (286) von 748, entsprechend 35,29 % der Kommunen in MV keinen Überschuss erzielen.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die ordentlichen und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o.g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den ordentlichen und außerordentlichen Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten.

Liquiditätsentwicklung

Zu den o.g. Werten für die Gemeinde kommt nunmehr noch der negative Saldo aus Finanzierungstätigkeit mit -7.848,95 € für die Tilgung von Krediten, so dass zusammen mit der Veränderung aus den durchlaufenden Geldern in Höhe von -226,60 € eine Gesamtverbesserung in Höhe von 285.469,28 € eingetreten ist.

Die Darstellung in der Finanzrechnung erfolgt als Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit, dieser spiegelt jedoch im amtsangehörigen Raum die Veränderung der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse des Amtes wieder.

Der Forderungsbestand hat um 285.469,28 € zugenommen und beträgt nunmehr 685.591,85 € (400.122,57 €).

Prognose:

Bei weiterer sparsamer Mittelbewirtschaftung wird sich jedoch die Finanzlage insgesamt wiederum positiv stabilisieren und zu einem Haushaltsausgleich auch der Finanzrechnung beitragen können.

Zukünftig ist zusätzlich mit einer grundsätzlichen Verbesserung der externen Finanzierung durch das FAG zu rechnen.

Die Hebesätze waren in 2018 auskömmlich festgesetzt.

4.4. Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt worden, so dass eine Analyse bzw. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde insofern nur eingeschränkt möglich ist.

In den Anlagen zur Planung wurde bei den zugeordneten Produkten zu den Teilhaushalten keine differenzierte Ausgabe nach Teilhaushalten und innerhalb dieser nach den Produkten, sortiert nach wesentlichen und sonstigen entsprechend der Vorgaben der Muster zur GemHVO ausgegeben.

Zu der Ausgabe der Teilrechnungen s. Feststellungen.

Es wurden 2 Teilhaushalte nach der Organisationsstruktur gebildet, die folgende Produkte beinhalteten:

Es wurden 2 Teilhaushalte gebildet:

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
1 – Zentrale Verwaltung, Zentrale Dienste	11103	Öffentlichkeitsarbeit
	11104	Politische Gremien
	11401	Zentrales Grundstück- und Gebäudemanagement
	11402	Liegenschaften
	11403	Gemeindetechnik und - personal
	11405	Sonstige zentrale Dienste
	12100	Statistik und Wahlen
	21100	Grundschulen
	21500	Regionale Schulen
	28100	Heimat- und sonstige Kulturpflege
	36101	Tageseinrichtungen
	36102	Tagespflege
	52200	Wohnungsbauförderung
	52300	Denkmalpflege
	53700	Abfallwirtschaft
	53800	Abwasserbeseitigung
	54000	Konzessionsabgaben
	54100	Gemeindestraßen und Wege
	54500	Straßenreinigung,
		12600

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
	Winterdienst 55100 Öffentliches Grün, Landschaftsbau 55200 Öffentliche Gewässer 55300 Friedhofs- und Bestattungswesen	
2 – Finanzen, Finanzleistungen	61100 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen 61200 Sonstige allg. Finanzwirtschaft 62600 Beteiligungen	

Wesentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte:

Es sind keine Überschreitungen der laufenden Budgets der Teilergebnis- oder Teilfinanzhaushalte entstanden.

Ergebnisse der wesentlichen Produkte:

Produkt	Plan EHH €	Ergebnis ER €	Plan FHH €	Ergebnis FR €
12600 Brandschutz einschließlich Katastrophenschutz	-102.000,00	-77.496,46	-90.700,00	-66.265,84

Die Festlegung von wesentlichen Produkten erfolgte bislang lediglich im Teilhaushalt 1.

Zukünftig, ist in jedem Teilhaushalt mindestens 1 wesentliches Produkt zu definieren.

4.5. Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 KV i. V. m. §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
- Anlage 5a

Die Anlagen zur Eröffnungsbilanz entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.5.1. Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Lt. Anlage 5a stellt sich die Liquiditätsentwicklung in 2018 wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	-13.703,52 €
Zzgl. Ergebnis 2018	226.418,95 €
Abzgl. planmäßige Tilgungen	7.848,95 €
Anteil an den liquiden Mitteln 2018	204.866,48 €

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	409.619,28 €
zuzüglich Ergebnis 2018	67.125,88 €
Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2018	476.745,16 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

	Anfangsbestand	4.206,81 €
+	Ergebnis 2018	-226,60 €
=	Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2018	3.980,21 €

Gesamtliquiditätsbestand (31.12.2017: 400.122,57 € zuzgl. JAB 2018: 285.469,28 €)

Zum 31.12.2018: 685.591,85 €

Davon Forderungen gegenüber der Einheitskasse: 685.591,85 €

4.5.2. Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Auszahlungsermächtigungen gemäß § 15 Absatz 2 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2019 übertragen.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 04.08.2021 den folgenden **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk **mit Zusatz** erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Gemeinde dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Jatznick

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KPG M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung des Amtes Uecker-Randow-Tal sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

**Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Hinweise zu keinen Einwendungen geführt:
-keine-**

Aus dem Jahresabschluss 2017 wurden folgende Hinweise übernommen:

- **Programmfreigabe**

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung nach den Vorschriften der kommunalen Doppik ist eine geprüfte, zertifizierte und freigegebene EDV-Software, die sowohl das laufende Buchungsgeschäft, die Haushaltsplanung, als auch die Anlagenbuchführung, die geforderten Bestandteile zur Jahresrechnung und laufende Auswertungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange ermöglicht.

Hierzu wurde eine aktuelle Zertifizierung der TÜVIT GmbH vom 16.12.2019 vorgelegt. Die interne Verfahrensprüfung mit Freigabe durch die Bürgermeisterin ist erfolgt. Die dazu zu erlassene Dienstanweisung lt. Leitfäden des NKHR-Projekts zum EDV-Prüfkatalog und Erstellung von Dienstanweisungen liegt noch nicht vor und sollte baldmöglichst erstellt werden.

Diese Beanstandung wurde bislang nicht umgesetzt.

- 11403.5235 Fahrzeugunterhaltung

Die Gemeinde zahlt Versicherungen für ihre Fahrzeuge. Aus Sicht des RPA's sollten die Versicherungen unter dem Konto 564 dem jeweiligen Versicherungskonto zugeordnet werden.

Laut Auskunft der Verwaltung wird das korrekte Konto ab dem Jahr 2021 benutzt.

- 11403.5235 Fahrzeugunterhaltung

Die KFZ-Steuer ist lt. Kontenrahmenplan unter dem Konto 5682 zu buchen.

Laut Auskunft der Verwaltung wird das korrekte Konto ab dem Jahr 2021 benutzt.

- 12600.5235 Fahrzeugunterhaltung

Die Gemeinde zahlt Versicherungen für ihre FFW-Fahrzeuge. Aus Sicht des RPA´s sollten die Versicherungen unter dem Konto 564 dem jeweiligen Versicherungskonto zugeordnet werden.

Laut Auskunft der Verwaltung wird das korrekte Konto ab dem Jahr 2021 benutzt.

- Jedem Teilhaushalt sind wesentliche und sonstige Produkte zuzuordnen. Ein wesentliches Produkt muss in jedem Teilhaushalt gebildet werden. In der Gemeinde Jatznick wurde bislang nur ein wesentliches Produkt angelegt und überhaupt gepflegt. In den zwei Teilhaushalten sind lt. Auskunft der Verwaltung keine weiteren wesentlichen Produkte angelegt worden.

Diese Feststellung wird ab dem Jahr 2021 umgesetzt.

Mit diesen Hinweisen steht der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen. Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2018 8.487.134,45 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2018 73,83 %.

Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31. Dezember 2018 0,14 %.

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2018 wurde im Haushaltsjahr beachtet.

<i>Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2018 beträgt</i>	96.247,57 €.
<i>Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2018</i>	0,00 €.
<i>Das Jahresergebnis 2018 beträgt nach Veränderung der Rücklagen</i>	96.247,57 €.
<i>Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt</i>	1.243.074,62 €.
<i>Insgesamt ergeben sich hieraus verfügbare Mittel von</i>	1.339.322,19 €.

*Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung **sowohl jahresbezogen als auch insgesamt gegeben.***

Die Finanzrechnung weist für 2018 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 226.418,95 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verbleibt ein positiver Saldo in Höhe von 218.570,00 €.

Der Vortrag des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie der planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten aus Haushaltsvorjahren beträgt -13.703,52 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **jahresbezogen und gesetzlich gegeben.***

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2018 195.413,55 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 262.539,43 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen abgenommen um 7.848,95 €.

Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um 285.469,28 €

Auf 685.591,85 €.

Davon: Forderungen gegenüber der Einheitskasse 685.591,85 €.

Der gesetzliche Haushaltsausgleich ist in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung insgesamt gegeben.

Seitens der Kommunalaufsicht wurde die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht abgefordert und seitens der Verwaltung nicht eingereicht.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden Hinweisen geführt:

-keine-

Aus dem Jahr 2017 wurden folgende Hinweise übernommen:

- „Die Straßenreinigungssatzung stammt aus dem Jahr 2006. Grundsätzlich wird empfohlen, die alten Satzungen auf Aktualität hin zu prüfen, ggfs. zu überarbeiten und neu zu fassen. Dabei sollte auch die Anpassung der Gebühren- und Steuersätze erwogen werden.
Eine Anpassung wurde 2018 nicht vorgenommen.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das RPA Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018.

6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Berichtsinhalte des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 04.08.2021



S. Eschenauer
Leiterin RPA



S. Kowitz
Prüfer RPA

**Abschließender Prüfungsvermerk
zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018
der Gemeinde Jatznick**

durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal

Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Gemeinde Jatznick hat die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses per Beschluss der Gemeindevertretung an das Amt Uecker-Randow-Tal übertragen.

Das Amt Uecker-Randow-Tal konstituierte als Pflichtausschuss den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal bedient sich wiederum des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung der

Gemeinde Jatznick.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 04. August 2021 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Jatznick vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Zusatz** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Gemeinde Jatznick ergänzend festgestellt:

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Hinweise zu keinen Einwendungen geführt:

-keine-

Aus dem Jahresabschluss 2017 wurden folgende Hinweise übernommen:

- **Programmfreigabe**

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung nach den Vorschriften der kommunalen Doppik ist eine geprüfte, zertifizierte und freigegebene EDV-Software, die sowohl das laufende Buchungsgeschäft, die Haushaltsplanung, als auch die Anlagenbuchführung, die geforderten Bestandteile zur Jahresrechnung und laufende Auswertungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange ermöglicht.

Hierzu wurde eine aktuelle Zertifizierung der TÜVIT GmbH vom 16.12.2019 vorgelegt. Die interne Verfahrensprüfung mit Freigabe durch die Bürgermeisterin ist erfolgt. Die dazu zu erlassene Dienstanweisung lt. Leitfäden des NKHR-Projekts zum EDV-Prüfkatalog und Erstellung von Dienstanweisungen liegt noch nicht vor und sollte baldmöglichst erstellt werden.

Diese Beanstandung wurde bislang nicht umgesetzt.

- 11403.5235 Fahrzeugunterhaltung

Die Gemeinde zahlt Versicherungen für ihre Fahrzeuge. Aus Sicht des RPA's sollten die Versicherungen unter dem Konto 564 dem jeweiligen Versicherungskonto zugeordnet werden.

Laut Auskunft der Verwaltung wird das korrekte Konto ab dem Jahr 2021 benutzt.

- 11403.5235 Fahrzeugunterhaltung

Die KFZ-Steuer ist lt. Kontenrahmenplan unter dem Konto 5682 zu buchen.

Laut Auskunft der Verwaltung wird das korrekte Konto ab dem Jahr 2021 benutzt.

- 12600.5235 Fahrzeugunterhaltung

Die Gemeinde zahlt Versicherungen für ihre FFW-Fahrzeuge. Aus Sicht des RPA's sollten die Versicherungen unter dem Konto 564 dem jeweiligen Versicherungskonto zugeordnet werden.

Laut Auskunft der Verwaltung wird das korrekte Konto ab dem Jahr 2021 benutzt.

- Jedem Teilhaushalt sind wesentliche und sonstige Produkte zuzuordnen. Ein wesentliches Produkt muss in jedem Teilhaushalt gebildet werden. In der Gemeinde Jatznick wurde bislang nur ein wesentliches Produkt angelegt und überhaupt gepflegt. In den zwei Teilhaushalten sind lt. Auskunft der Verwaltung keine weiteren wesentlichen Produkte angelegt worden.

Diese Feststellung wird ab dem Jahr 2021 umgesetzt.

Mit diesen Hinweisen steht der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen. Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2018 8.487.134,45 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2018 73,83 %.

Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31. Dezember 2018 0,14 %.

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2018 wurde im Haushaltsjahr beachtet.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2018 beträgt 96.247,57 €.

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2018 0,00 €.

Das Jahresergebnis 2018 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 96.247,57 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 1.243.074,62 €.

Insgesamt ergeben sich hieraus verfügbare Mittel von 1.339.322,19 €.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung **sowohl jahresbezogen als auch insgesamt gegeben.**

Die Finanzrechnung weist für 2018 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von	226.418,95 €.
Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verbleibt ein positiver Saldo in Höhe von	218.570,00 €.
Der Vortrag des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie der planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten aus Haushaltsvorjahren beträgt	-13.703,52 €.

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **jahresbezogen und gesetzlich gegeben.**

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2018	195.413,55 €.
Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von	262.539,43 €.
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen abgenommen um	7.848,95 €.

Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um	285.469,28 €
Auf	685.591,85 €.
Davon: Forderungen gegenüber der Einheitskasse	685.591,85 €.

Der gesetzliche Haushaltsausgleich ist in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung insgesamt **gegeben.**

Seitens der Kommunalaufsicht wurde die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht abgefordert und seitens der Verwaltung nicht eingereicht.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden Hinweisen geführt:

-keine-

Aus dem Jahr 2017 wurden folgende Hinweise übernommen:

- „Die Straßenreinigungssatzung stammt aus dem Jahr 2006. Grundsätzlich wird empfohlen, die alten Satzungen auf Aktualität hin zu prüfen, ggfs. zu überarbeiten und neu zu fassen. Dabei sollte auch die Anpassung der Gebühren- und Steuersätze erwogen werden.
Eine Anpassung wurde 2018 nicht vorgenommen.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Ergänzend zur vorgenannten Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss eigene Prüfungshandlungen mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung und der ergänzenden Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 i. d. F. vom 04.08.2021 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss die Gemeindevertretung und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

Pasewalk, den 04.08.2021

Ort / Datum



Unterschrift
Vorsitzende/r des Rechnungsprüfungsausschusses